OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500764/6/SE

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde A V, M V, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Jänner 2023, GZ: BHSD/922140012552/22, wegen Übertretungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage sowie die im Spruchpunkt 4. verhängte Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 9 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 800 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 650 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2023, GZ: BHSD/922140012552/22, wurden über A V (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 7 iVm § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von zweimal je 2.000 Euro und zweimal je 1.500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 4 Tagen und zweimal 3 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte er aus, dass Hütte und Keller sich nicht auf Waldboden befinden würden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. März 2023, eingelangt am 14. März 2023, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. Oktober 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, (im Folgenden: Bescheid aus 2014) wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X, im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet.

Die Anordnungen in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 waren am 1. März 2023 zur Gänze nicht erfüllt.

Die Anordnung im Spruchpunkt III. des Bescheides aus 2014 waren nicht zur Gänze erfüllt, da nur der Unterstand (Abgrabungen, Auflager böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen, …) entfernt wurde. Die Wiederherstellung und Rekultivierung des Geländes wurden nicht wie aufgetragen ausgeführt. Die Wiederaufforstung erfolgte nur teilweise, nicht auf der gesamten Fläche. Es wurden auch weniger als 15 Erlen in einer Linie gesetzt.

Die Anordnung im Spruchpunkt IV. des Bescheides aus 2014 wurde ebenfalls nicht zur Gänze erfüllt. Der über den Teich errichtete Steg ist nach wie vor vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf eine am 1. März 2023 durchgeführte Kontrolle vor Ort und blieb im Wesentlichen unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019, lautet:

„§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[…]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.“

III.2. Objektiver Tatbestand

Der Beschwerdeführer erfüllte die in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen nicht zur Gänze. Die Anordnungen der Spruchpunkte III. und IV. des Bescheides aus 2014 wurden teilweise erfüllt.

Der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist daher in allen vier Übertretungen in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Verschulden

Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend ist zu werten, dass über den Beschwerdeführer wegen Nichterfüllung der im Bescheid aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen bereits rechtskräftig Geldstrafen (und Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden.

Das von der belangten Behörde geschätzte und unbestritten gebliebene monatliche Nettoeinkommen wurde mit 1.500 Euro bemessen. Sorgepflichten wurden nicht festgestellt.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1. und 2. festgesetzten Geldstrafen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seit über neun Jahren nichts unternahm, den Anordnungen zu entsprechen. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Herabsetzung dieser Geldstrafen sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen nicht vertretbar.

Die teilweise Erfüllung der in den Spruchpunkten 3. und 4. vorgeschriebenen Anordnungen ist wie auch von der belangten Behörde als Milderungsgrund zu berücksichtigen, wobei aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieser mehr Gewicht beizumessen ist und deshalb die verhängten Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafen) entsprechend herabgesetzt wurden.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Dem Beschwerdeführer war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 800 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer